Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3614

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen

II B 5 - 48 710 - 5228 II/65

Bad Godesberg, den 18. Juni 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Verwendung unaufbereiteter Fäkalien zur Düngung von Obst und Gemüse**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Dr. Imle und Genossen**
— Drucksache IV/3502 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

Zu 1. a)

In der Antwort vom 18. Februar 1959 — Drucksache 882 der 3. Wahlperiode — auf die Kleine Anfrage vom 22. Januar 1959 — Drucksache 809 der 3. Wahlperiode — ist davon ausgegangen worden, daß die Düngung mit gesundheitsschädlichen Abwässern durch eine auf das Lebensmittelgesetz gestützte Rechtsverordnung in sachgerechter Weise geregelt werden könnte. Der in dieser Antwort erwähnte Entwurf ist daraufhin mit den obersten Landesbehörden, mit wissenschaftlichen Instituten und Sachverständigengremien unter fachlichen Gesichtspunkten abgestimmt worden. Bei seiner rechtlichen Prüfung sind jedoch in der Folgezeit erhebliche Bedenken aufgetreten, ob die im Lebensmittelgesetz enthaltenen Ermächtigungen für die als notwendig erachteten Regelungen ausreichen. Eine wesentliche Rolle hat dabei die Tatsache gespielt, daß die Lebensmittelgesetz-Novelle des Jahres 1958 zwar ausdrücklich Regelungen für die Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln u. ä., nicht aber für die hier angesprochenen Stoffe vorsieht. Auch die auf den Gebieten des Seuchenrechts, des Düngemittelrechts und des Wasserrechts bestehenden gesetzlichen Ermächtigungen haben sich für eine solche Regelung als nicht ausreichend erwiesen.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zu 1. b)

Die gehörten Sachverständigen haben die Notwendigkeit einer solchen Regelung betont, ohne jedoch zu der mit erheblichen Schwierigkeiten belasteten Durchführbarkeit Stellung zu nehmen.

Zu 2.

Durch den Beschluß des Bundestages vom 3. Oktober 1956 ist die Bundesregierung ersucht worden, eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 5 des Lebensmittelgesetzes zu erlassen; eine Berichterstattung durch die Bundesregierung ist nicht gefordert worden. Wie zu 1. a) ausgeführt ist, begegnet jedoch der Erlaß einer auf das Lebensmittelgesetz gestützen Rechtsverordnung erheblichen rechtlichen Bedenken.

Zu 3.

Die Bundesregierung hält eine Regelung dieser Angelegenheit nach wie vor für notwendig. Sie prüft Möglichkeiten einer gesetzlichen Regelung, die den bereits erwähnten Schwierigkeiten bei der Durchführung in der Praxis gerecht werden kann.

Zu 4. a)

Es ist nicht ausgeschlossen, daß Gemüsearten, die roh verzehrt werden, noch vereinzelt mit unaufbereiteten Fäkalien gedüngt werden. Konkrete Fälle sind der Bundesregierung jedoch in letzter Zeit nicht bekannt geworden.

Zu 4. b)

Die Arbeiten des Bundesgesundheitsamtes sind der Bundesregierung bekannt. Sie bedürfen noch weiterer Ergänzung.

Zu 4. c)

Erfahrungen haben gezeigt, daß durch derartige Fälle einwandfrei arbeitende Betriebe in Mißkredit gebracht werden könnten.

In Vertretung

Bargatzky